

Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Dürr AG erfüllt die meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex. Die Abweichungen sind nachfolgend mit der entsprechenden Begründung genannt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

„Die Dürr AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen:

Ziffer 3.8 Abs. 2

Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, wobei eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern nicht sachgerecht erscheint. Zudem ist ein Selbstbehalt im Ausland nicht üblich und würde deshalb eine Rekrutierung von Führungskräften aus dem Ausland erschweren.

Ziffer 4.2.4

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds wird, aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen, erfolgsbezogenen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung offen gelegt, soweit nicht die Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit anderweitig beschlossen hat.

Wir weisen die Summe der Gehälter der Vorstandsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses nach Fixum und variablem Gehalt aus. Ebenso werden Leistungen aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses und Pensionsrückstellungen ausgewiesen. Im Corporate Governance Bericht verweisen wir auf den Vergütungsbericht im Anhang des Konzernabschlusses.

Eine individualisierte Ausweisung bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre. In diesem Sinne hat auch die Hauptversammlung vom 24. Mai 2006 beschlossen, dass eine individualisierte Angabe der Vergütung der Mitglieder des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren unterbleiben soll.

Ziffer 5.4.1 Satz 2

Ferner soll ... eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.

Für die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht Dürr keine Notwendigkeit.

Ziffer 5.4.7 Abs. 3

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen,

insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.

Wir weisen die Summe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte, individualisierte Ausweisung nach Bestandteilen bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre.

Die Möglichkeit, jederzeit die Expertise einzelner Aufsichtsratsmitglieder zu speziellen Themen einzuholen, stellt für Dürr einen besonderen Vorteil dar. Die Zusammenarbeit erfolgt zu branchenüblichen Bedingungen, die auch bei vergleichbaren Geschäften mit Dritten eingehalten werden. Wir sehen daher keinen Bedarf für eine individualisierte Veröffentlichung.

Ziffer 7.1.4 Satz 1 und 3

Die Gesellschaft soll eine Liste von Drittunternehmen veröffentlichen, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. ... Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Wir veröffentlichen eine Liste der wesentlichen Drittunternehmen mit Angabe des Gesellschaftssitzes. Aus Wettbewerbsgründen geben wir weitere Details nicht bekannt.“


Stuttgart, den 20. Dezember 2006

Stuttgart, den 20. Dezember 2006



Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr



Vorsitzender des Vorstands

Ralf Dieter